



Merkblatt über den Berufszugang für Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs

I. Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. Ausschlaggebend ist einzig das zulässige Gesamtgewicht inkl. Anhänger, nicht die Zulassungsart des Fahrzeugs als LKW oder PKW.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d. h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch „EU-Lizenz“ genannt) benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre).

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten (z. B. Ukraine) können u. a. mit der sog. bilateralen Genehmigung bzw. einer CEMT-Genehmigung durchgeführt werden. Beide Genehmigungen setzen voraus, dass das Unternehmen bereits eine GüKG-Erlaubnis oder EU-Lizenz besitzt; Genehmigungsbehörde ist das Bundesamt für Güterverkehr (BAG), Außenstelle Bayern: Winzererstraße 52, 80797 München, Tel. 089/ 1 26 03-0, Fax 089/ 1 26 03-321.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit auch einer Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie der **Anlage 1**) entnehmen.

Für die Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr/EU-Lizenz sind je nach Unternehmenssitz folgende Behörden in unserem Bezirk zuständig:

- * Stadt Würzburg, Rückermainstr. 2, 97070 Würzburg, Tel. 0931/37-0
- * Landratsamt Würzburg, Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg, Tel. 0931/8003-0
- * Stadt Schweinfurt, Markt 1, 97421 Schweinfurt, Tel. 09721/51-0
- * Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, Tel. 09721/55-0
- * Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Tel. 09353/793-0
- * Landratsamt Kitzingen, Kaiserstr. 4, 97318 Kitzingen, Tel. 09321/928-0
- * Landratsamt Bad Kissingen, Klosterweg 10, 97688 Bad Kissingen, Tel. 0971/801-0
- * Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt, Tel. 09771/94-0
- * Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521/27-0

II. Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und des Verkehrsleiters sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Verkehrsleiters.

Der Begriff des „Verkehrsleiters“ entspricht der vor Wirksamwerden des „EU-Road-Packages“ mit den Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, 1072/2009 und 1073/2009 der „zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person“. Dies kann der Unternehmer selbst, ein leitender Angestellter oder ein externer Verkehrsleiter sein; für einen externen Verkehrsleiter gilt folgende Be-

schränkung: Tätigkeit nur für maximal vier Unternehmen mit einem Fuhrpark von zusammen nicht mehr als 50 Fahrzeugen. Für interne Verkehrsleiter besteht diese Beschränkung nicht.

1. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und des Verkehrsleiters sind der Erlaubnisbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (Auszüge aus dem Bundes-, Gewerbe- und ggf. auch Verkehrszentralregister, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Stadt/Gemeinde, Berufsgenossenschaft Verkehr und der AOK, Bescheinigung in Steuer-sachen des Finanzamts, Eigenkapitalbescheinigung oder Eröffnungsbilanz).

Die Registerauszüge können über das Einwohnermeldeamt auf der Gemeinde beantragt werden.

2. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u. a. erforderlich, dass das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 3 Berufszugangsverordnung GüKG mindestens 9.000,- Euro für das erste Fahrzeug und 5.000,- Euro für jedes weitere Fahrzeug beträgt. Nachgewiesen wird die finanzielle Leistungsfähigkeit durch eine Eröffnungsbilanz bzw. eine Eigenkapitalbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters, vereidigten Buchprüfers oder Kreditinstituts. Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss jährlich nachgewiesen werden können; dies bedeutet keine unaufgeforderte Vorlagepflicht der Jahresabschlüsse bei der Genehmigungsbehörde, wohl aber die Fähigkeit, auf Anfrage im Rahmen einer Überprüfung diese vorlegen zu können. Im Rahmen dieser Pflicht, Jahresabschlüsse vorzuhalten, sollte vor Betriebsgründung dieser Punkt auf Zuständigkeit überdacht werden, beispielsweise durch den Steuerberater oder eventuell auch durch den Unternehmer selbst bzw. geeignete Angestellte wie Bilanzbuchhalter.

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung kann erbracht werden durch

- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die IHK Würzburg-Schweinfurt ist für Prüfungsteilnehmer mit Wohnsitz in Unterfranken, ausgenommen Stadt und Landkreis Aschaffenburg und Landkreis Miltenberg, zuständig.
- eine bestandene Abschlussprüfung
 - zum "Speditionskaufmann",
 - zum "Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Schwerpunkt: Güterkraftverkehr)"
 - zur Fortbildung zum "Verkehrsfachwirt"
 - als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
 - als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn,
 - Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
 - Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn

*Wichtig: **Abschluss oder Beginn der Ausbildung müssen vor dem 04. Dezember 2011 liegen!** Spätere Abschlüsse sind nicht als gleichwertig anerkannt!*
- eine mindestens zehnjährige ununterbrochene leitende Tätigkeit vor dem 04. Dezember 2009 in Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs oder in Speditionsunternehmen, die gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben (eigener Fuhrpark!) – eine reine Spedition (= Frachtenvermittlung, „Besorgung der Versendung von Gütern“) reicht nicht aus! Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten (siehe unter III. 2.) vermittelt haben. Sie ist der zuständigen Industrie-

und Handelskammer grundsätzlich durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen; es kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch geführt werden.

III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen (von jeweils zwei Stunden Dauer) und einem mündlichen Teil. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der maximal möglichen Punkte erreicht sind, wobei in jedem einzelnen Prüfungsteil mindestens 50 % der jeweils möglichen Punkte erreicht werden müssen. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt gewichtet:

- schriftliche Fragen (offene Fragen und Multiple-Choice-Fragen) 40 %
- schriftliche Übungen / Fallstudien 35 %
- mündliche Prüfung 25 %

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn in den schriftlichen Teilen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind bzw. wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist.

2. Prüfungssachgebiete gemäß Vo. (EG) Nr. 1071/2009:

Recht:

- Güterkraftverkehrsrecht
- Gewerberecht einschließlich Gefahrgut- und Abfalltransport
- Recht der Beförderung lebender Tiere
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeitsrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht einschließlich Beförderungsbedingungen und Beförderungsdokumente; Spedition
- Steuerrecht

Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Kalkulation und Beförderungspreise
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
- Marketing

Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Ladungssicherungsmittel
- Beförderung von gefährlichen Gütern und Abfällen
- Beförderung von Nahrungsmitteln

Straßenverkehrssicherheit

- Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind, und Arbeitsschutz
- Verkehrssicherheit; Regeln für die Ladungssicherung
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

- Grundzüge der Bestimmungen (EU, EWR, Drittstaaten)
- Grundzüge der Zollpraxis und –formalitäten, Arten, Bedeutung und Inhalte der Beförderungsdokumente; Frachtabfertigung
- Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insb. in den EU-Mitgliedstaaten

3. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Fachkundeprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen **freigestellt**. In unserem Kammerbezirk führen mehrere Veranstalter Kurse in eigener Verantwortung zur Prüfungsvorbereitung durch:

siehe Anlage 2)

Die **Prüfungsgebühr** beträgt

€ 200,- für Bewerber mit ordentlichem Wohnsitz in unserem Kammerbezirk.

Für Bewerber mit Wohnsitz außerhalb unseres Kammerbezirkes wird die Gebühr in doppelter Höhe erhoben.

Ungefähr 7-10 Tage vor dem Prüfungstermin erhalten Sie eine schriftliche Einladung, der der Gebührenbescheid beiliegt. Die Anmeldung erfolgt online über unsere Webseite unter <https://www.wuerzburg.ihk.de/quetertransporte.html>.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen gerne **Herr Müller**, Tel. 0931/4194-266, zur Verfügung.



Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin:

siehe Anlage 3)

IV. Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer „Güterschaden-Haftpflichtversicherung“ gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird. Internationale Transporte unterliegen dem CMR, das keine Pflichtversicherung vorsieht. Der Unternehmer sollte aber für die Haftung nach CMR auch entsprechenden Versicherungsschutz besitzen.

V. Selbstfahrende Unternehmer

Selbstfahrende Unternehmer sind von den Erfordernissen her den angestellten Fahrern gleichgestellt, d.h. sie benötigen ebenso Lenk- und Ruhezeitennachweise und bei erstmaligem Erwerb einer Fahrerlaubnis (C, CE, C1, C1E) eine Qualifikation gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG - siehe separates Merkblatt hierzu). Wer die Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr bestanden hat, kann hier als sog. Quereinsteiger Erleichterungen in Form von Verkürzungen von Prüfungszeit und Lehrgang gemäß BKrFQG in Anspruch nehmen.

VI. Freigestellte Verkehrsarten

- **Erlaubnisfreie Güterkraftverkehre**

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes - und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht - finden auf folgende Beförderungsfälle keine Anwendung:

- **Vom Güterkraftverkehrsgesetz nach § 2 Abs. 1 GüKG ausgenommene Beförderungen (gesetzliche Ausnahmefälle):**
 - 1) die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
 - 2) die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
 - 3) die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
 - 4) die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt wurden,
 - 5) die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
 - 6) die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
 - 7) die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen

für eigene Zwecke,

für andere Betriebe dieser Art

aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder

bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des § 6 Absatz 4 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind,

8) 8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke sowie

9) 9. die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung.

• **Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluß aus § 1 Abs. 1 GüKG):**

8. die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger *kein* höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben oder

9. die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.

Güterkraftverkehr

= Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben (§ 1 Abs. 1 GüKG) *Anlage 1)*

Werkverkehr

Gewerblicher Güterkraftverkehr

Werkverkehr im engeren Sinne

Werkverkehr im weiteren Sinne

§ 1 Abs. 2 GüKG

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

§ 1 Abs. 3 GüKG

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die nebenstehenden Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreiten darf.

- Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr (siehe links) darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr (vgl. § 1 IV GüKG).

- Einsatz von ...

Kraftfahrzeugen über 3,5 t zGG inklusive Anhänger

Erlaubnispflicht (§ 3 Abs. 1 GüKG)

in Form der ...

Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG)

oder

Gemeinschafts-lizenz (§ 5 GüKG)

berechtigt zum

Drittstaatenverkehr (nur mit einer zusätzlichen bilateralen Genehmigung oder CEMT-Genehmigung)

innerstaatlichen Verkehr

grenzüberschreitenden Verkehr mit EG- bzw. EWR-Staaten

Kabotageverkehr in EG- bzw. EWR-Staaten

Erlaubnisfreiheit (§ 9 GüKG)

aber:

Meldepflicht beim BAG (§ 15a GüKG) (Werkverkehrsdatei)

Versicherungsfreiheit (§ 9 GüKG)

Versicherungspflicht (§ 7a GüKG)

Anlage 2)

Zur Vorbereitung auf die Prüfung können Sie einen **Lehrgang** besuchen. Für Lehrgangsanbieter steht Ihnen das Weiterbildungsinformationssystem WIS zur Verfügung:

<http://wis.ihk.de/>

Hier können Sie über die Seminarsuche mit geeigneten Suchbegriffen wie „Fachkunde Güterkraftverkehr“, ggf. auch „Verkehrsleiter“, nach geeigneten Lehrgängen suchen.

Die Teilnahme ist für Sie **freiwillig**, Kosten und Lehrgangstermine erfahren Sie beim Veranstalter Ihrer Wahl. **Die IHK selbst führt keine Lehrgänge durch!** Ebenso unterliegen diese Lehrgänge keinerlei Anerkennungspflicht oder Reglementierung durch die IHK.

„Soll ich einen Lehrgang besuchen oder reicht ein Buch?“

Diese Frage können wir für Sie nicht beantworten. Dies hängt u. a. von den Vorkenntnissen ab und wie gut Sie mit Lehrbüchern lernen können. Ein ausreichend bemessener Zeitrahmen ist für eine sinnvolle Vorbereitung entsprechend einzuplanen. Die **Prüfungsfragen sind nicht veröffentlicht**, Fragen in Lernmaterialien sind **beispielhaft** und dienen zur Überprüfung des Wissensstandes. Eine Herausgabe der Fragen durch die IHK ist nicht möglich, auch für ältere Prüfungen!

Besonderes Augenmerk sollte auch auf die Fahrzeugkostenrechnung gelegt werden, die im zweiten schriftlichen Prüfungsteil (Fallstudie) Prüfungsgegenstand ist. Nicht nur im Hinblick auf die erreichbaren Punkte in der Prüfung, sondern auch auf Ihren späteren kaufmännischen Unternehmenserfolg sollte die Kostenrechnung möglichst beherrscht werden.

Literatur:

Diverse Verlage und Seminaranbieter (oft auch Verkehrsverlage bzw. Verkehrsseminare benannt) bieten eine Vielzahl an Vorbereitungsliteratur an. Einschlägige Suchbegriffe sind beispielsweise „Vorbereitung Fachkundeprüfung für Güterkraftverkehrsunternehmer“, „Der Güterkraftverkehrsunternehmer“, „Vorbereitung Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr“, evtl. auch „Verkehrsleiterprüfung“, „Fahrzeugkostenrechnung“ etc.